

Bebauungsplan der Stadt Prüm Erweiterung des Wohngebietes „In der Steinertsbach“

Beschleunigtes Verfahren nach § 13b Abs. BauGB

Vorprüfung Umwelt

September 2018

Der Planbereich liegt am westlichen Ortsrand der Stadt Prüm innerhalb von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen, und zwar nördlich des in Entwicklung befindlichen Baugebietes „In der Steinertsbach“. Er umfasst 29.485 m². Es soll Baurecht für 22 Grundstücke geschaffen werden. Randlich sind öffentliche Grünflächen und Rückhaltemulden im Umfang von 7.696 m² vorgesehen. Da Rückhalteräume für den neuen Planbereich nördlich der Erschließungsstraße in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, sollen Rückhalteflächen südlich der Straße ergänzt werden. Dafür wird eine Teilfläche im Umfang von 1.140 m² der dort festgesetzten Ausgleichsfläche A 3.2, die insgesamt 5.200² umfasst, benötigt. Auf dieser sollte eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Ausgleichsfunktion dieser Fläche, die als Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel vorgesehen war, wird durch die Nutzung als Rückhaltefläche, auf der sich Feuchtvegetation einstellen wird, etwas gemindert, sodass eine Kompensation dieses Verlustes innerhalb des neuen Geltungsbereichs erforderlich wird.

Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nach § 13b BauGB nicht erforderlich, wohl aber eine artenschutzrechtliche Beurteilung und ggf. Maßnahmen zum tierökologischen Ausgleich.

Die Gemeinde kann im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchführen. Dabei ist nur überschlägig abzuschätzen, ob die Bebauungsplanung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dies kann gerade bei Bebauungsplänen, die der Innen- und geringfügigen Randentwicklung dienen, unaufwändig und rasch unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 BauGB geschehen (vgl. Tab.1). Von vornherein sind nur erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, also solche, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 abwägungserheblich sind. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht um eine überschlägige Einschätzung, ob ein Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen; hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach BauGB § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b bestehen im vorliegenden Fall nicht (vgl. nachfolgende Tab.1). Überplant wird ausschließlich mäßig intensiv genutztes Grünland ohne Gehölzstrukturen.

Tab.1 Kriterien nach BauGB, Anlage 2 (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	nicht erheblich
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	nicht erheblich
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	nicht erheblich
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	nicht erheblich
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	nicht erheblich

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	nicht erheblich
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht erheblich
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	nicht erheblich
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	nicht erheblich
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Mäßige Bedeutung des überplanten Grünlandes (mäßig intensiv genutzt mit Magerkeitszeigern).
2.6 folgende Gebiete:	
2.6.1 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete	keine
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	keine
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	keine
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes	keine
2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	keine
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	keine

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten allerdings nicht, wenn der Eingriff auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig ist.

Bei den „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) kommt aber als Einschränkung hinzu, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden deshalb nur die „europäisch geschützten Arten“ näher betrachtet. An „europäisch geschützten“ Arten sind im Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung im Prinzip hauptsächlich in Siedlungsgebieten mit Grünstrukturen vorkommende Vogelarten relevant, die allgemein verbreitet sind („Allerweltsarten“). Diese unterliegen ausnahmslos dem „besonderen“ und nicht dem „besonders strengen“ Artenschutz.

Für die Rasterzelle der DGK 5, Nr. **3145564** (2km²-Raster) werden in der Osiris-Datenbank von Rh-Pf. als geschützte Artenvorkommen genannt:

- **Kranich**
als Durchzügler nicht durch das Bauvorhaben betroffen (Ausweichmöglichkeiten).
- **Zilpzalp**
Nicht betroffen, da sein Lebensraum in reich strukturierten Wäldern liegt.
- **Lindenschwärmer (Falter)**
Nicht betroffen, da die Raupen vorwiegend an Linden, Ulmen und Erlen fressen.

Auswirkungen auf die Tierwelt / Kompensation

Nach einem avifaunistischen Gutachten von Jan-Roeland Vos, Habscheid, das in 2014-2015 für das Baugebiet Steinertsbach I einschließlich eines größeren Umfeldes durchgeführt wurde, konnten im Untersuchungsraum und in der direkten Umgebung 67 Vogelarten nachgewiesen werden.

In den Hecken- und Saumstrukturen (z.T. biotopkartiert) befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rohrammer und Rotkehlchen.

Das Blütenspektrum der artenreichen Grünlandflächen bildet die Grundlage für insektenreiche Nahrungshabitate. Zusammen mit den verfügbaren Sämereien sind diese Grundlagen von Bedeutung für einen günstigen Erhalt der lokalen Populationen folgender besonders geschützten Vogelarten: Bluthänfling, Grünspecht, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe und Wiesenpieper sowie der streng geschützten Vogelarten Baumfalke und Grünspecht.

Zur Vermeidung von Schädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde vorgeschlagen, die Heckenstrukturen zu erhalten und zu ergänzen.

Für die wegfallenden Nahrungshabitate der artenreicheren Grünlandflächen im Geltungsbereich von Steinertsbach I (ca. 2,2 ha) wurde eine externe Ersatzmaßnahme festgesetzt (Grünlandextensivierung, ca. 2,8 ha). Für den Verlust der artenärmeren Intensivgrünlandflächen wurde die Anlage von Streuobstwiesen als Ausgleichs-Nahrungshabitat im Geltungsbereich von Steinertsbach I festgesetzt.

Durch die im Bereich Steinertsbach II vorgesehene Überbauung des mäßig intensiv genutzten, artenreichen Grünlandes mit Magerkeitszeigern gehen weitere Nahrungshabitate der genannten Vogelarten verloren.

Teilflächen der vorgesehenen öffentlichen Grünflächen im neuen Geltungsbereich sind aufgrund eines freizuhaltenden Leitungstreifens am Südrand weiterhin als Grünland zu unterhalten. Zur Erhaltung dessen wertvollen Artenpotentials ist der Oberboden von diesen Flächen zwischenzulagern und wieder aufzubringen. Alternativ kann Landschaftsrasen mit heimischen Arten eingesät werden.

Am Nordrand ist eine Auffangmulde für Außenwasser vorgesehen, die mit Krotzen (grobe Lavaschlacken) gefüllt werden soll, um überschießendes Wasser aufzufangen. Hier ergeben sich in Verbindung mit Spontanvegetation Lebensräume für Kleintiere und weitere Nahrungsangebote für Vögel.

Durch Verzicht auf Düngung und synthetischer Pflanzenschutzmittel können diese Flächen als Ausgleichs-Nahrungshabitat für die genannten Vogelarten dienen.

Ebenso können die vorgesehenen Rückhalteflächen, die weitgehend gehölzfrei zu halten sind, durch Sukzession von Feuchvegetation solche Funktionen übernehmen.

Die festgesetzte Ersatzmaßnahme für Steinertsbach I, die ca. 100m weiter nördlich des Planbereichs liegt (siehe Karte unten), soll ebenfalls das Nahrungsangebot für Vögel verbessern.

Eine weitere Verbesserung kann durch die vorgesehenen Gehölz- und Heckenpflanzungen in den vorgesehenen Grünflächen des neuen Geltungsbereichs (außerhalb der offenzuhaltenden Teilflächen) erreicht werden, die als Bruthabitate für die genannten Heckenvögel in Frage kommen.

Durch Festsetzung von Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße (19 Stück) werden ebenfalls Vogellebensräume angeboten.

Der Verlust von 1.140 m² festgesetzter Ausgleichsfläche im Baugebiet Steinertsbach I kann durch die vorgesehenen Grün- und Retentionsflächen im Umfang von knapp 7.700 m² sowie durch die zusätzlichen Baumpflanzungen ersetzt werden.



Geplante Bauflächen



Blick von Norden auf das Baugebiet.

Insgesamt ist durch die Ergänzung des Bebauungsplans zwar mit einem Verlust an Nahrungshabitaten (artenreiches Intensivgrünland) zu rechnen, deren Funktion wird jedoch durch ausreichende Ausweich- und Ausgleichsmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Gehölze kommen nicht vor.

Mit den vorgesehenen Grün- und Rückhalteflächen, die sowohl artenreiche Grünland- und Feuchtvegetation (Insektenlebensräume) als auch Gehölzpflanzungen beinhalten, kann den Habitatsprüchen der betroffenen Vogelarten in ausreichendem Maß genüge getan werden.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch die Bebauungsplanerweiterung nicht gegeben.

Weitere Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Vorschlag für Textfestsetzungen

Für die in das Baugebiet einbezogenen Grundstücke sowie für die Erschließungsstraße werden folgende Kompensations- (K) und Gestaltungsmaßnahmen (G) festgesetzt:

K1 Rückhalteflächen

Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen (Eigenentwicklung von Röhricht). Gelegentliche Rückschnitte von aufkommenden Gehölzen sind zulässig. Die Entwässerungsmulden sind aus Verkehrssicherheitsgründen einzuzäunen. Die Zäune sind an den Grenzen zur offenen Landschaft und entlang tangierender Wege mit einer freiwachsenden Hecke aus heimischen Straucharten abzupflanzen. Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf 1,5 m nicht überschreiten.

Die Pflanzung folgender Arten ist zulässig: Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. rubiginosa* u.a.), Salweide (*Salix caprea*).

Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Grünflächen

Die dargestellten Grünflächen am Nord- und Südrand dienen als Ersatz für die mit Retentionsflächen überplante Ausgleichsmaßnahme A 3.2 im Baugebiet „In der Steinertsbach“.

G1 Grünflächen am Nordrand

Auf den Grünflächen am Nordrand sind Auffangmulden für Hangwasser anzulegen. Südlich der Auffangmulden ist eine Hecke mit heimischen Straucharten zu pflanzen.

Folgende Straucharten sind zulässig:

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. rubiginosa* u.a.), Salweide (*Salix caprea*).

Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf 1,50 m nicht überschreiten. Rückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit sind zulässig.

G2 Grünflächen am Südrand

Auf den Grünflächen am Südrand ist ein 5m breiter Streifen für Leitungen von Gehölzpflanzungen freizuhalten. Die Flächen außerhalb dieses Streifens sind mit heimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen.

Der Leitungstreifen ist als Wiesenfläche anzulegen. Hierzu ist der Oberboden mit dem Samenpotential zwischenzulagern und nach Fertigstellung der Leitungen sofort wieder aufzubringen. Alternativ ist die Einsaat von Landschaftsrasen mit heimischem Saatgut zulässig. Das Grünland ist 1-2 mal jährlich zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.

Für die Gehölzpflanzung sind folgende Arten zulässig:

Bäume II.Ordnung: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Sträucher: Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. rubiginosa* u.a.), Salweide (*Salix caprea*).

Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf 1,50 m nicht überschreiten.

Alternativ ist die Pflanzung von Obst-Hochstämmen einschließlich Erhaltung des vorhandenen artenreichen Grünlandes zulässig.

Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf allen Grünflächen nicht zulässig.

G3 Straßenbepflanzung

Pflanzung von Laubbäumen II. Ordnung entlang der Erschließungsstraßen entsprechend Plandarstellung.

Zu verwenden sind ausschließlich heimische Arten (Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*). Zur Erzielung einer einheitlichen Gesamtwirkung sollte nur eine einzige Art pro Straßenzug ausgewählt werden.

Die Pflanzungen sind in der Pflanzperiode (Oktober bis April) spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen von der Stadt durchzuführen und dem jeweiligen Grundbesitzer mit Auflagen zur Übernahme der Anlagekosten und Dauerpflege zu übertragen.